

Hauptzollamt Stuttgart



POSTANSCHRIFT Hauptzollamt Stuttgart, Postfach 131061, 70068 Stuttgart

SCHARR WÄRME GmbH & Co. KG
Liebknechtstr. 50
70565 Stuttgart

DIENSTGEBÄUDE Hackstr. 85, 70190 Stuttgart

BEARBEITET VON Frau Kuch
TEL +49 (0) 711 922-2315 (oder 922-0)
FAX +49 (0) 711 922-2209
E-MAIL poststelle@hzas.bfinv.de
DATUM 15. November 2013

BETREFF **Erlaubnis zur Leistung von Strom**

BEZUG Ihr Antrag vom 31. Oktober 2013
ANLAGEN 1 Erlaubnisschein Nr. STVERS-9550-09452
GZ **V 4201 B - 12728 - B 2131** (bei Antwort bitte angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

I. Erlaubnis

Hiermit erteile ich Ihnen nach § 4 Abs. 1 und 2 des Stromsteuergesetzes (StromStG) mit Wirkung vom 1. Januar 2014 die Erlaubnis,

als Versorger Strom zu leisten.

Die Erlaubnis steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs sowie der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage.

Die Erlaubnis ist unbefristet gültig.

II. Erlaubnisschein

Als Nachweis über die erteilte Erlaubnis habe ich Ihnen den beiliegenden Erlaubnisschein ausgestellt.

Öffnungszeiten: Mo - Do 09:00 - 15:00; Fr 09:00 - 13:00
Bankverbindung: Deutsche Bundesbank Filiale Stuttgart, IBAN DE 61 600 000 00 00 600 010 00, BIC MARKDEF 1600
ÖPNV: U 4 oder U 9 (Haltestelle Bergfriedhof)

www.zoll.de

Seite 2 von 5

Sie haben mir den Erlaubnisschein unverzüglich zurückzugeben, wenn die Erlaubnis erlischt oder die Leistung von Strom nicht nur vorübergehend eingestellt wird. Der Verlust des Erlaubnisscheins ist mir unverzüglich anzuzeigen. Auf Antrag stelle ich Ihnen dann einen neuen Erlaubnisschein aus.

Dies gilt für ggf. ausgestellte Mehrausfertigungen des Erlaubnisscheins entsprechend.

III. Entstehung der Steuer, Steuerschuldner

Die Stromsteuer entsteht dadurch, dass von Ihnen geleisteter Strom durch Letztverbraucher im Steuergebiet aus dem Versorgungsnetz entnommen wird oder dadurch, dass Sie den Strom dem Versorgungsnetz zum Selbstverbrauch entnehmen.

Strom gilt mit der Leistung an einen Versorger, der nicht Inhaber einer nach § 4 Abs. 1 StromStG erforderlichen Erlaubnis als Versorger ist, als durch einen Letztverbraucher im Steuergebiet aus dem Versorgungsnetz entnommen, wenn die Leistung des Stroms in der Annahme erfolgt, dass eine Steuer entstanden ist.

Steuerschuldner sind Sie als Versorger.

IV. Steueranmeldung, Fälligkeit der Steuer

Für Strom, für den die Steuer entstanden ist, haben Sie eine Steuererklärung abzugeben und darin die Steuer selbst zu berechnen (Steueranmeldung). Die Steueranmeldung ist nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen.

Sie können zwischen monatlicher und jährlicher Steueranmeldung wählen (Veranlagungszeitraum). Das Wahlrecht kann nur für jeweils ein Kalenderjahr ausgeübt werden. Es ist durch eine Erklärung auszuüben, die spätestens am 31. Dezember des Vorjahres bei mir eingegangen sein muss. Geben Sie die Erklärung nicht rechtzeitig ab, haben Sie die Stromsteuer jährlich anzumelden und zu entrichten.

Bei **monatlicher Anmeldung** ist die Steuer für jeden Kalendermonat (Veranlagungsmonat) bis zum 15. Kalendertag des folgenden Kalendermonats anzumelden und bis zum 25. Kalendertag dieses Kalendermonats zu entrichten.

Bei **jährlicher Anmeldung** ist die Steuer für jedes Kalenderjahr (Veranlagungsjahr) bis zum 31. Mai des folgenden Kalenderjahres anzumelden und unter Anrechnung der geleisteten monatlichen Vorauszahlungen bis zum 25. Juni dieses Kalenderjahres zu entrichten. Bei jährlicher Anmeldung sind auf die Steuerschuld monatliche Vorauszahlungen zu leisten. Die Festsetzung dieser Vorauszahlungen erfolgt durch gesonderten Bescheid.

Wenn Sie die Leistung von Strom oder die Entnahme von Strom zum Selbstverbrauch nach Ablesezeiträumen abrechnen oder ermitteln, die mehrere Veranlagungsmonate oder mehrere Veranlagungsjahre betreffen, ist insoweit eine sachgerechte, von einem Dritten nachvollziehbare Schätzung zur Aufteilung der im gesamten Ablesezeitraum entnommenen Menge auf die betroffenen Veranlagungszeiträume zulässig. Wenn Ablesezeiträume später enden als der jeweilige Veranlagungszeitraum, melden Sie für diese Ablesezeiträume die voraussichtlich im Veranlagungszeitraum entnommene Menge zur Versteuerung an. Nachdem ein solcher Ablesezeitraum beendet ist, berichtigen Sie als Steuerschuldner die angemeldete Menge und die darauf entfallende Steuer. Die Berichtigung nehmen Sie für den Veranlagungszeitraum vor, in dem der Ablesezeitraum endet. Die Steuer oder der Erstattungsanspruch für die Differenzmenge zwischen der angemeldeten und der berichtigten Menge gilt insoweit in dem Zeitpunkt als entstanden, in dem der Ablesezeitraum endet.

Ich weise darauf hin, dass ich einen Verspätungszuschlag erheben kann, wenn Sie Ihrer Verpflichtung zur Abgabe der Steuererklärung nicht oder nicht fristgemäß nachkommen und die Versäumnis nicht entschuldbar erscheint (§ 152 der Abgabenordnung (AO)). Wird die Stromsteuer nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, ist ein Säumniszuschlag zu entrichten (§ 240 AO).

V. Pflichten des Erlaubnisinhabers

Die Erteilung einer Erlaubnis bringt regelmäßig auch Pflichten für den Erlaubnisinhaber mit sich. Die Erlaubnis entbindet Sie nicht von der Verpflichtung, sich selbst über die jeweils gültigen Bestimmungen zu informieren. Bitte lesen Sie die folgenden Ausführungen sorgfältig durch und unterrichten Sie auch das betreffende Personal. Verstöße gegen die Ihnen obliegenden Pflichten können sowohl steuerrechtliche als auch straf- oder bußgeldrechtliche Folgen haben.

Belegheft

Sie haben ein Belegheft zu führen. In das Belegheft sind diese Erlaubnis sowie jeder weitere, die Erlaubnis betreffende Schriftwechsel aufzunehmen.

Aufzeichnungen

Seite 4 von 5

Zur Ermittlung der Steuer und der Grundlagen ihrer Berechnung haben Sie Aufzeichnungen zu führen. Aus diesen Aufzeichnungen müssen für den nach § 8 Abs. 2 StromStG gewählten oder bestimmten Veranlagungszeitraum ersichtlich sein

- der geleistete, durch Letztverbraucher im Steuergebiet entnommene Strom, getrennt nach den Steuersätzen und den jeweiligen Steuerbegünstigungen der §§ 3 und 9 StromStG sowie bei steuerbegünstigten Entnahmen getrennt nach den jeweiligen Letztverbrauchern. Bei steuerbegünstigten Entnahmen durch Inhaber einer förmlichen Erlaubnis ist die Erlaubnisscheinnummer anzugeben;
- der an andere Versorger unverteuert geleistete Strom getrennt nach Versorgern;
- die Entnahmen von Strom zum Selbstverbrauch getrennt nach den Steuersätzen und den jeweiligen Steuerbegünstigungen der §§ 3 und 9 StromStG;
- der Betrag der anzumeldenden und zu entrichtenden Steuer.

Die Aufzeichnungen müssen so beschaffen sein, dass es einem sachverständigen Dritten innerhalb einer angemessenen Frist möglich ist, die Grundlagen für die Steuerberechnung festzustellen.

Anzeigen von Änderungen

Änderungen der angegebenen Verhältnisse sowie Überschuldung, drohende oder eingetretene Zahlungsunfähigkeit, Zahlungseinstellung und Stellung des Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens sind mir unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

VI. Steueraufsicht

Als Erlaubnisinhaber unterliegen Sie der Steueraufsicht (§§ 209 ff. AO).

VII. Sonstiges

Die geltenden Rechtsvorschriften sowie die aktuellen Vordrucke finden Sie im Internet unter www.zoll.de.

Rechtsbehelfsbelehrung

Seite 5 von 5

Sie können gegen diesen Verwaltungsakt Einspruch einlegen. Der Einspruch ist beim
Hauptzollamt Stuttgart, Hackstr. 85, 70190 Stuttgart,
poststelle@hzas.bfinv.de

schriftlich einzureichen, elektronisch zu übersenden oder dort zur Niederschrift zu erklären. Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Verwaltungsakt bekannt gegeben worden ist. Bei Übermittlung durch die Post im Inland oder mittels Einwurf-Einschreiben (§ 122 Abs. 2 AO) oder Zustellung mittels Übergabe-Einschreiben (§ 4 des Verwaltungszustellungsgesetzes - VwZG) im Geltungsbereich der Abgabenordnung und des Verwaltungszustellungsgesetzes gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, außer wenn der Verwaltungsakt nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mittels Einschreiben mit Rückschein (§ 4 VwZG), mit Zustellungsurkunde (§ 3 VwZG) oder gegen Empfangsbekanntnis (§§ 5, 7 VwZG) ist der Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung. Bei Übermittlung durch die Post im Ausland (§ 122 Abs. 2 Nr. 2 AO) gilt die Bekanntgabe einen Monat nach Aufgabe zur Post als bewirkt, außer wenn der Verwaltungsakt nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

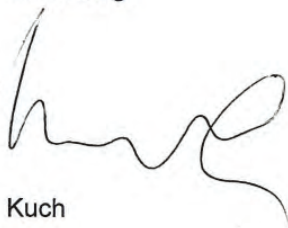
Hinweis nach § 4 Abs. 3 des Bundesdatenschutzgesetzes

Ihre Angaben sind Voraussetzung für die Erteilung dieser Erlaubnis nach dem Stromsteuergesetz vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 378, 2000 I. S. 147) in der jeweils gültigen Fassung. Ihre Daten werden in automatisierten Verfahren verarbeitet. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden beachtet.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Kuch